

STADT ITZELHOE Der Bürgermeister	<input checked="" type="checkbox"/>	Sitzungsvorlage	Seite	Sitzungstermin	TOP	
		Hauptausschuss		23.02.05	3	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachausschuss		Aktenzeichen		
	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht vertraulich		50.01/Rei		
Entscheidungsvorlage						
Amt/Abteilung Amt für Jugend und Soziales						
Gremium Sozialausschuss			endgültige Beschlussfassung			
			Beschlussempfehlung an Ratsversammlung			
		<input checked="" type="checkbox"/>	Anhörung / Information			
Anlagen Sozialhilfeaufwendungen 2004, Grundsicherungsleistungen 2004 und Asylbewerberkosten 2004						
Betreff Gemeindeanteil an der Sozialhilfe 2004						
1. Beschluss-/Entscheidungsvorschlag Der Sozialausschuss nimmt von den Darstellungen Kenntnis.						
2. Beschluss/Entscheidung/Empfehlung (abweichend oder ergänzend vom o.g. Vorschlag)						
3.		Verweisung Bürgermeister/in an	ausschuss	Unterschrift Bürgermeister/in		
4.		Verweisung an andere Ausschüsse				
Beratungsergebnis				Sitzung am	TOP	
<input type="checkbox"/> öffentlich		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich		Beglaubigt		
		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen			Enthaltungen
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit					
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender / ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen				
Der Bürgermeister						
<input type="checkbox"/>	stimmt dem Entscheidungs-		trifft folgende abweichende/ergänzende		Datum, Unterschrift	
<input type="checkbox"/>	vorschlag zu		Entscheidung (siehe 2.)			

Erläuterungen	Seite	TOP 3	
<p>Die Stadt Itzehoe nimmt aufgrund einer Delegationssatzung des Kreises Steinburg als örtlicher Träger der Sozialhilfe Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz wahr, und zwar vorrangig die Gewährung laufender und einmaliger Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, Grundsicherungsleistungen nach dem Grundsicherungsgesetz.</p> <p>Die Aufgabenübertragung erfolgte aufgrund einer entsprechenden Gesetzesermächtigung im Bundessozialhilfegesetz/Grundsicherungsgesetz.</p> <p>Gem. § 27 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist zwischen dem Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe und den kreisangehörigen Gemeinden folgender Kostenausgleichsschlüssel festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 70 % der Gesamtaufwendungen zu Lasten der Kreise als örtlicher Träger der Sozialhilfe - 30 % der jährlichen Aufwendungen zu Lasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden <p>Die positive Entwicklung des Gemeindeanteils im Jahre 2003 konnte, wie insbesondere aus der Anlage I ersichtlich ist, im Jahre 2004 nicht fortgeführt werden.</p> <p>Ausschlaggebend hierfür ist, dass die Einnahmen im Vergleich der Jahre 2003 zu 2004 um rund 18,5 v. H. gesunken sind.</p> <p>Rückläufig in 2004 waren insbesondere die Kostenerstattungsfälle von anderen Sozialhilfeträgern nach § 107 BSHG.</p> <p>Die tatsächlichen Bruttoaufwendungen haben sich im Vergleich der beiden Haushaltsjahre lediglich um rund 0,5 v. H. erhöht, obwohl zum 01.07.2004 eine Regelsatzerhöhung um rund 1,7 v. H. erfolgte und eine höhere Anzahl von einmaligen Beihilfen zu bewilligen waren, und zwar an einen Personenkreis, der nicht laufende Hilfeleistungen empfangen hat, aber wo rechnerisch ein Anspruch auf Gewährung einmaliger Beihilfen gegeben war.</p> <p>Die verstärkte Beantragung von einmaligen Beihilfen durch den o. a. Personenkreis zeichnete sich bereits im Laufe des Jahre 2003 ab.</p> <p>Aus der Anlage I kann – wie bereits auch schon angesprochen – die Entwicklung der Sozialhilfeaufwendungen in den Jahren 2002 bis 2004 nachvollzogen werden; insgesamt ist der Gemeindeanteil unter Berücksichtigung der zurückgegangenen Einnahmen im Vergleich der Jahre 2003 zu 2004 um 6,41 v. H. gestiegen.</p>			
Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.			1
Finanzielle Auswirkungen	ja (bitte erläutern)	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Mitwirkung anderer Ämter?	ja (bitte Ergebnis darstellen)	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Amt Amt Amt	Gegenzeichnung Amtsleiter o.V.i.A.		
Freigabe der Vorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm o.V.	<input checked="" type="checkbox"/> ja		nein
Itzehoe, Datum 08.02.05	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter		

Gremium

Sozialausschuss

TOP

Erläuterungen

Beschluß-/Entscheidungsvorschlag

Aussprache

Abweichende(r) Beschluß/Entscheidung

Ergänzende(r) Beschluß/Entscheidung

Der Haushaltsansatz für 2004 belief sich auf 2.850,00 €, sodass abzüglich eines Erstattungsbetrages des Kreissozialamtes aus der Jahresabrechnung 2003 in Höhe von 14.141,58 € eine überplanmäßige Ausgabe für das Haushaltsjahr 2004 in Höhe von 89.614,28 € eingetreten ist.

Die Deckung der Mehrausgaben ist gewährleistet durch Minderausgaben in Höhe von 7.975,19 € bei der HHSt. 42000.6722 (Gemeindeanteil Asylbewerber), Minderausgaben in Höhe von 31.566,61 € bei HHSt. 48500.6720 (Gemeindeanteil Grundsicherung) sowie Mehreinnahmen in Höhe von 55.842,00 € (Verwaltungskostenerstattung für vorbereitende Aufgabenwahrnehmung SGB II). Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgaben in der vorgenannten Höhe wurde durch den Bürgermeister am 30.12.04 zugestimmt.

Finanzausschuss und Ratsversammlung werden durch das Amt für Finanzen von der vorstehenden Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Asylbewerberleistungen 2004

Auf die Anlage II wird an dieser Stelle verwiesen.

Der Haushaltsansatz von 32.000,00 € war ausreichend; es ergab sich eine Minderausgabe für 2004 in Höhe von 7.975,19 €.

Grundsicherungsleistungen 2004

Auf die Anlage III wird an dieser Stelle verwiesen.

Der Gemeindeanteil hat sich im Vergleich der Jahre 2003 zu 2004 um rund 40.000,00 € erhöht. Dies ist zurückzuführen darauf, dass Grundsicherungsleistungen erstmalig im Jahre 2003 gewährt wurden und zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2003 noch nicht über alle gestellten Anträge entschieden worden war. Außerdem ergab sich im Laufe des Jahre 2004 eine Erhöhung der Fallzahlen. Im Haushaltsplan 2004 waren Mittel für Grundsicherungsleistungen in einer Gesamthöhe von 200.000,00 € vorgesehen. Tatsächlich wurden verausgabt insgesamt 168.433,39 €, sodass sich eine Minderausgabe in Höhe von 31.566,61 € ergeben hat.

Fortsetzung
Ergänzungsblatt Nr.

Vergleich Sozialhilfeaufwendungen 2002, 2003 und 2004

Zahlenmäßig stellen sich die Aufwendungen für 2002 bis 2004 wie folgt dar:

	2002		Veränderungen v. H. 2001 zu 2002		2003	Veränderungen v. H. 2002 zu 2003		2004	Veränderungen v. H. 2003 zu 2004	
	DM	Euro	DM	%	Euro	Euro	%	Euro	Euro	%
Aufwendungen insgesamt	17.281.484,67	x8.835.882,81	+1.282.316,52	+7,42	x9.164.240,61	x+328.357,80	+3,7	9.208.937,84	x+44.697,23	+0,49
Einnahmen insgesamt	2.641.137,44	1.350.392,13	-545.745,15	-20,66	1.935.028,54	+584.636,41	+43,3	1.576.514,67	-358.513,87	-18,53
Nettoaufwand	14.640.347,23	7.485.490,68	+1.828.061,67	+12,49	7.229.212,07	-256.278,61	-3,4	7.632.423,17	+403.211,10	+5,58
Gemeindeanteil 30 %	4.392.104,22	2.245.647,23	+548.418,55	+12,49	2.168.763,62 - 14.141,58 2.154.622,04	(Erstattung HzA) -91.025,19	-4,1	2.289.726,95	+135.104,91	+6,23
zzgl.	399.014,90	204.013,08	-449,31	-0,11	176.490,22	-27.522,86	-13,5	41.282,85	-135.207,37	-76,60
- Aufwendungen in der Krankenhilfe für Sozialhilfe- u. LAG-Empfänger										
- Gemeindeanteil für SHK-Leistungen	923.087,26	471.967,02	+28.007,65	+3,03	424.695,87	-47.271,15	-10	615.732,27	+191.036,40	+44,98
- Gemeindeanteil Vermittlung Mikro-Partner-Service	9.662,92	4.940,57	-6.956,70	-71,99	20.202,24	+15.261,67	+308,9	7.013,79	-13.188,45	-65,28
Gemeindeanteil insgesamt	5.723.869,30	2.926.567,90	544.682,88		2.776.010,37	-150.557,53	-5,14	2.953.755,86	+177.745,49	+6,40

Aufgestellt: Februar 2005
 Amt für Jugend und Soziales

Anlage II

Asylbewerberleistungen 2003 und 2004

	<u>2003</u>	<u>2004</u>
Ausgaben:	315.366,94 €	313.855,01 €
Einnahmen:	<u>26.814,95 €</u>	<u>30.739,00 €</u>
Nettoaufwand	288.551,99 €	283.116,01 €
davon Gemeindeanteil/Zwischensumme	30.269,80 €	29.210,00 €
abzüglich Betreuungskosten		<u>5.185,19 €</u>
verbleiben als tatsächlicher Gemeindeanteil		24.024,81 €

Aufgestellt: Februar 2005
Amt für Jugend und Soziales

Anlage III

Grundsicherungsleistungen

	2003	2004
Bruttoaufwand	497.402,89 €	655.344,64 €
Einnahmen	88.025,84 €	79.886,31 €
Nettoaufwand	409.377,05 €	575.458,33 €
davon Gemeindeanteil	122.813,12 €	172.637,50 €
verauslagte Grundsicherung Kreis	<u>6.167,48 €</u>	<u>- 4.204,11 €</u>
insgesamt Gemeindeanteil	<u>128.980,60 €</u> =====	<u>168.433,39 €</u> =====

Aufgestellt: Februar 2005

Amt für Jugend und Soziales

STADT ITZELHOE Der Bürgermeister	<input checked="" type="checkbox"/>	Sitzungsvorlage	Seite	Sitzungstermin		TOP	
		Hauptausschuss		23.02.05		4	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachausschuss		Aktenzeichen 500.01			
		vertraulich					
		nicht vertraulich					
Entscheidungsvorlage							
Amt/Abteilung Amt für Jugend und Soziales							
Gremium Sozialausschuss			endgültige Beschlussfassung				
			Beschlussempfehlung an Ratsversammlung				
		<input checked="" type="checkbox"/>	Anhörung / Information				
Anlagen Statistiken a) Zuweisung von Spätaussiedlern b) Zuweisung von Asylsuchenden							
Betreff Zuweisung von Spätaussiedlern/Asylsuchenden							
1. Beschluss-/Entscheidungsvorschlag Der Sozialausschuss nimmt Kenntnis.							
2. Beschluss/Entscheidung/Empfehlung (abweichend oder ergänzend vom o.g. Vorschlag)							
3.		Verweisung Bürgermeister/in an _____ ausschuss			Unterschrift Bürgermeister/in		
4.		Verweisung an andere Ausschüsse					
Beratungsergebnis <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich					Sitzung am	TOP	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beglaubigt		
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender / ergänzender Beschluss		<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen					
Der Bürgermeister							
<input type="checkbox"/> stimmt dem Entscheidungs-		trifft folgende abweichende/ergänzende			Datum, Unterschrift		
vorschlag zu		Entscheidung (siehe 2.)					

Erläuterungen		Seite	TOP 4
<p>Verwiesen wird an dieser Stelle auf die beigefügten Statistiken über die Zuweisung von Spätaussiedlern und Asylsuchenden für das Jahr 2004 im Vergleich zu den Vorjahren. Für das Jahr 2005 ist nach Mitteilung des Kreises Steinburg von folgenden Entwicklungen auszugehen:</p>			
<p>- <u>Aufnahme von Spätaussiedlern/innen</u></p> <p>Nach einer gegenwärtigen Einschätzung ist davon auszugehen, dass im Laufe des Jahres 2005 insgesamt rd. 105 Spätaussiedler/innen dem Kreis Steinburg zur Aufnahme zugewiesen werden. Die Aufnahmequote für die Stadt Itzehoe beläuft sich auf rd. 24 % = ca. 25 Personen.</p> <p>Im Jahre 2004 ist die Aufnahmequote der Stadt übererfüllt worden, so dass ein Restkontingent von 8 Personen im Jahr 2005 von der Aufnahmequote in Abzug zu bringen ist. Die Zahl der insgesamt aufzunehmenden SpätaussiedlerInnen in 2005 beläuft sich somit auf rd. 17 Personen.</p>			
<p>- <u>Zuweisung von Asylsuchenden</u></p> <p>Nach Einschätzung des Kreises Steinburg werden in 2004 voraussichtlich zwischen 45 und 70 Asylsuchende dem Kreis Steinburg zugewiesen, die nach den Einwohnerzahlen auf die kreisangehörigen Kommunen und Ämter verteilt werden.</p> <p>Im Laufe des Jahres 2004 wurden der Stadt Itzehoe auf der Basis einer Verteilungsquote von rd. 24 v. H insgesamt 12 Asylsuchende zugewiesen. Bei der Zuweisung von Asylsuchenden bestand aus den Vorjahren ein Überhang in Höhe von 1,82 Personen, der bei der Verteilung im Laufe des Jahres 2004 berücksichtigt wurde. Die Zahl der insgesamt aufzunehmenden AsylbewerberInnen in 2004 beläuft sich unter Berücksichtigung eines derzeitigen Überhanges von 3 Personen somit auf rd. 10 Personen.</p>			
			Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.
Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	ja (bitte erläutern)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Mitwirkung anderer Ämter?</p> <p><input type="checkbox"/> ja (bitte Ergebnis darstellen) <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
Amt Amt Amt	Gegenzeichnung Amtsleiter o.V.i.A.		
Freigabe der Vorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm o.V.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Itzehoe, Datum	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter		
18.01.05			

Zuweisung von AussiedlerInnen 1998 bis 2005			
	1998	63	Personen
	1999	57	Personen
	2000	41	Personen
	2001	53	Personen
	2002	46	Personen
	2003	31	Personen
	2004	31	Personen
	2005	voraussichtlich 17	Personen
	1998 bis 2005	339	Personen

Zuweisung von AsylbewerberInnen 1999 bis 2005			
	1999	31	Personen
	2000	26	Personen
	2001	19	Personen
	2002	31	Personen
	2003	5	Personen
	2004	12	Personen
	2005	voraussichtlich 10	Personen
	1999 bis 2005	134	Personen

STADT ITZELHOE Der Bürgermeister	<input checked="" type="checkbox"/>	Sitzungsvorlage	Seite	Sitzungstermin	TOP
		Hauptausschuss		23.02.05	5
	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachausschuss		Aktenzeichen	
	<input checked="" type="checkbox"/>	vertraulich		50.01/Ka	
Entscheidungsvorlage					
Amt/Abteilung Amt für Jugend und Soziales					
Gremium Sozialausschuss			endgültige Beschlussfassung		
			Beschlussempfehlung an Ratsversammlung		
		<input checked="" type="checkbox"/>	Anhörung / Information		
Anlagen					
Betreff Zusammenlegung Sozialhilfe/Arbeitslosenhilfe					
1. Beschluss-/Entscheidungsvorschlag Der Sozialausschuss nimmt von den Darstellungen Kenntnis.					
2. Beschluss/Entscheidung/Empfehlung (abweichend oder ergänzend vom o.g. Vorschlag)					
3.		Verweisung Bürgermeister/in an	ausschuss	Unterschrift Bürgermeister/in	
4.		Verweisung an andere Ausschüsse			
Beratungsergebnis				Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> öffentlich		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich		Beglaubigt	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit			
<input type="checkbox"/> Ja-Stimmen		<input type="checkbox"/> Nein-Stimmen			
<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen			
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> abweichender / ergänzender Beschluss			
Der Bürgermeister					
<input type="checkbox"/> stimmt dem Entscheidungs-		<input type="checkbox"/> trifft folgende abweichende/ergänzende		Datum, Unterschrift	
vorschlag zu		Entscheidung (siehe 2.)			

Erläuterungen	Seite	TOP	
<p>Am 31.12.04 ist das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) außer Kraft getreten, als Nachfolgegesetze sind zum 01.01.05 in Kraft getreten:</p> <p>I. Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) Grundsicherung für Arbeitsuchende</p> <p>II Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Sozialhilfe einschl. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</p> <p>Die Leistungen zur Existenzsicherung sind somit auf 2 Gesetze aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erwerbsfähige (und ihre Angehörigen) auf das SGB II (Hartz IV) - für Nichterwerbsfähige auf das SGB XII <p>Das zuständige Fachamt hatte in den Sitzungen des Sozialausschusses im Laufe des Jahres 2004 regelmäßig über den Gesetzesinhalt des SGB II berichtet, sodass zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle auf diese Vorlagen verwiesen wird.</p> <p>Der Kreis Steinburg hatte die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden am 24.09.05 unterrichtet, dass nunmehr beabsichtigt ist, mit der Agentur für Arbeit eine förmliche Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II zu errichten.</p> <p>Der Kreistag des Kreises Steinburg hat in seiner Sitzung vom 17.12.04 dem Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b des II. Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zugestimmt.</p> <p>Der Vertrag beinhaltet die Gründung der Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Wahrnehmung der den Vertragsparteien nach dem SGB II obliegenden Aufgaben. Die ARGE führt den Namen „Leistungszentrum für Arbeitsuchende Steinburg“ und hat ihren Sitz in Itzehoe.</p> <p>Die ARGE hat 3 Leistungszentren, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Itzehoe – Lornsenplatz 1 - in Kellinghusen - in Glückstadt sowie eine Nebenstelle in Horst. 			
Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.			1
Finanzielle Auswirkungen	ja (bitte erläutern)	X	nein
Mitwirkung anderer Ämter?	ja (bitte Ergebnis darstellen)	X	nein
Amt Amt Amt	Gegenzeichnung Amtsleiter o.V.i.A.		
Freigabe der Vorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm o.V.	X	ja	nein
Itzehoe, Datum 08.02.05	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter		

Gremium

Sozialausschuss

TOP

Erläuterungen

Beschluß-/Entscheidungsvorschlag

Aussprache

Abweichende(r) Beschluß/Entscheidung

Ergänzende(r) Beschluß/Entscheidung

Organe der ARGE sind: - der Steuerungskreis
 - die Geschäftsführung

Weiterhin ist zur Beratung der Geschäftsführung der ARGE ein Beirat eingerichtet worden.

Die ARGE hat folgende wesentliche Aufgaben:

- die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- die Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- die Durchführung der Vermittlung und des Fallmanagements
- die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

Das die ARGE nicht über eigenes Personal verfügte, stellen die Vertragsparteien das notwendige Personal zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung. Im Gründungsvertrag wurde darüber hinaus vereinbart, dass Personal der kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden im Wege der Zuweisung einbezogen werden kann. Einzelheiten sind in einem gesonderten Personalgestellungsvertrag geregelt worden. Der Vertrag ist zunächst mit einer Laufzeit von 6 Jahren abgeschlossen worden, und zwar für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2010.

Eine Kündigung vor dem 31.12.2010 ist nur möglich, wenn durch Änderungen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Alternativen zur Aufgabenerledigung in Form der ARGE ermöglicht werden. Eine entsprechende Kündigung ist nur mit einer Frist von mindestens 12 Monaten zum 01.01. des entsprechenden Jahres möglich.

Zwischen der Stadt Itzehoe und dem Kreis Steinburg/Agentur für Arbeit Elmshorn ist im Dezember ein Personalgestellungsvertrag geschlossen worden, wonach zunächst 11 Mitarbeiter/innen per Zuweisung in die ARGE wechseln. Mitte des Jahres 2005 wird höchstwahrscheinlich noch eine weitere Mitarbeiterin der ARGE zugewiesen. Die ARGE erstattet an die Stadt für die nach dem Personalgestellungsvertrag gestellten Mitarbeiter/innen die tatsächlichen Personalkosten.

Die für das Jahr 2005 zu erstattenden Personalkosten belaufen sich auf ca. 385.000,00 €.

Das Leistungszentrum hat den Dienstbetrieb am 10.01.2005 aufgenommen.

Die Monatszahlungen Januar und Februar 2005 für die Leistungsempfänger nach dem SGB II sind noch von der Stadt erledigt worden.

Der Stadt sind für die vorbereitenden Arbeiten nach dem SGB II (z. B. Antragsaufnahme, Berechnung der Leistung, Bescheiderteilung, Zahlbarmachung etc.) eine Kostenpauschale in Höhe von 101.682,00 € gezahlt worden (84,00 € pro Fall).

Fortsetzung
Ergänzungsblatt Nr.

STADT ITZEHOE Der Bürgermeister	<input checked="" type="checkbox"/>	Sitzungsvorlage	Seite	Sitzungstermin	TOP	
	<input type="checkbox"/>	Hauptausschuss		23.02.05	6	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachausschuss		Aktenzeichen		
	<input checked="" type="checkbox"/>	vertraulich		50.01/Ka		
Entscheidungsvorlage						
Amt/Abteilung Amt für Jugend und Soziales						
Gremium Sozialausschuss		<input type="checkbox"/>	endgültige Beschlussfassung			
		<input type="checkbox"/>	Beschlussempfehlung an Ratsversammlung			
		<input checked="" type="checkbox"/>	Anhörung / Information			
Anlagen						
Betreff Kostenbeteiligung SGB II						
1. Beschluss-/Entscheidungsvorschlag Der Sozialausschuss nimmt Kenntnis.						
2. Beschluss/Entscheidung/Empfehlung (abweichend oder ergänzend vom o.g. Vorschlag)						
3.	<input type="checkbox"/>	Verweisung Bürgermeister/in an	ausschuss	Unterschrift Bürgermeister/in		
4.	<input type="checkbox"/>	Verweisung an andere Ausschüsse				
Beratungsergebnis				Sitzung am	TOP	
<input type="checkbox"/> öffentlich		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich		Beglaubigt		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen			Enthaltungen
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> abweichender / ergänzender Beschluss				<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen
Der Bürgermeister						
<input type="checkbox"/>	stimmt dem Entscheidungs-		trifft folgende abweichende/ergänzende		Datum, Unterschrift	
<input type="checkbox"/>	vorschlag zu		Entscheidung (siehe 2.)			

Erläuterungen		Seite	TOP 6
<p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat ein Ausführungsgesetz zum Zweites Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB II) beschlossen und dieses Gesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt am 23.12.04 verkündet.</p> <p>§ 5 des Ausführungsgesetzes sieht vor, dass die Kreise durch Satzung bestimmen können, dass die kreisangehörigen Gemeinden bis zu 23 % der nach Abzug der Beteiligung des Bundes und des Landes von den Kreisen nach dem SGB II zu erbringenden Unterkunft- und Heizkosten zu erstatten haben. Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der der Leistungsempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach einer Vorankündigung des Kreissozialamtes beabsichtigt der Kreis, eine Entscheidung des Kreistages dergestalt herbeizuführen, dass die kreisangehörigen Kommunen ab Januar 2005 mit 23 % an den nach Abzug des Bundes- und Landeszuschusses verbleibenden Kosten der Unterkunft und Heizung sich beteiligen. Der Bund beteiligt sich an diesen Kosten mit 29,1 v. H., das Land Schleswig-Holstein mit einem Festbetrag von 90.000,00 € monatlich.</p> <p>Zurzeit gibt es noch keine genaueren Erkenntnisse, in welchem Umfang tatsächlich Kosten für die Unterkunft und Heizung der Leistungsempfänger nach SGB II im Kreis Steinburg aufzuwenden sind.</p> <p>Das Fachamt geht davon aus, dass frühestens im März 2005 durch das Kreissozialamt eine Kostenentwicklung aufgezeigt werden kann. Eine entsprechende Berichtigung der gegenwärtigen Haushaltsansätze ist nach Vorliegen der Kostenentwicklung im Nachtrag 2005 zu vollziehen.</p>			
			Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	ja (bitte erläutern)	<input type="checkbox"/> nein
<p>Übernahme von 23 % der Kosten für Unterkunft und Heizung nach Abzug des Bundes- und Landeszuschusses; eine Bezifferung der tatsächlichen Höhe dieses Kostenanteils der Stadt ist zurzeit noch nicht möglich (siehe obige Ausführungen).</p>			
Mitwirkung anderer Ämter?	<input type="checkbox"/>	ja (bitte Ergebnis darstellen)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Amt Amt Amt	Gegenzeichnung Amtsleiter o.V.i.A.		
Freigabe der Vorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm o.V.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
ltzehoe, Datum	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter		
08.02.05			

STADT ITZELHOE Der Bürgermeister	<input checked="" type="checkbox"/>	Sitzungsvorlage	Seite	Sitzungstermin	TOP
		Hauptausschuss		23.02.05	7
	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachausschuss		Aktenzeichen	
	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht vertraulich		50.01/Ka	
Entscheidungsvorlage					
Amt/Abteilung Amt für Jugend und Soziales					
Gremium Sozialausschuss			endgültige Beschlussfassung		
			Beschlussempfehlung an Ratsversammlung		
		<input checked="" type="checkbox"/>	Anhörung / Information		
Anlagen					
Betreff Umsetzung SGB XII					
1. Beschluss-/Entscheidungsvorschlag Der Sozialausschuss nimmt von den Darstellungen Kenntnis.					
2. Beschluss/Entscheidung/Empfehlung (abweichend oder ergänzend vom o.g. Vorschlag)					
3.		Verweisung Bürgermeister/in an	ausschuss	Unterschrift Bürgermeister/in	
4.		Verweisung an andere Ausschüsse			
Beratungsergebnis				Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> öffentlich		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich		Beglaubigt	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit			
<input type="checkbox"/> Ja-Stimmen		<input type="checkbox"/> Nein-Stimmen			
<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen			
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> abweichender / ergänzender Beschluss			
Der Bürgermeister					
<input type="checkbox"/> stimmt dem Entscheidungs-		<input type="checkbox"/> trifft folgende abweichende/ergänzende		Datum, Unterschrift	
vorschlag zu		Entscheidung (siehe 2.)			

Erläuterungen	Seite	TOP 7
<p>Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch ist das Bundessozialhilfegesetz zum 01.01.2005 aufgehoben und als neues Leistungsrecht das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingeführt. Der Kreis Steinburg hat zunächst für den nach dem SGB XII verbleibenden Personenkreis (im Regelfall Erwerbsunfähige) die Leistung, wie im bisherigen Umfang nach dem BSHG geschehen, auf die Städte, Ämter und Gemeinden im Kreis übertragen.</p> <p>Aufgrund einer dynamischen Verweisung in § 326 Landesverwaltungsgesetz gelten die Inhalte der bisherigen Satzungen weiter, sodass zumindest zurzeit eine neue Delegationssatzung durch den Kreis Steinburg als örtlichen Träger der Sozialhilfe entbehrlich ist.</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein hat angekündigt, im Jahr 2005 ein Ausführungsgesetz zum SGB XII erlassen zu wollen. Ggf. wäre dann die Rechtslage anzupassen.</p> <p>Für die Gewährung der SGB XII-Leistungen an Leistungsempfänger aus dem Stadtgebiet erfolgt zukünftig eine Erstattung durch den Kreis Steinburg in voller Höhe. Dies soll über Abschlagszahlungen geschehen mit einer Abrechnung der tatsächlichen Kosten zum jeweiligen Jahresende.</p> <p>Die Höhe der monatlichen Abschläge ist bisher noch nicht endgültig festgelegt. Auch hier muss die weitere Entwicklung abgewartet werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Refinanzierung der Kosten für Leistungen nach dem SGB XII über eine Erhöhung der Kreisumlage vorgenommen wird; eine endgültige Aussage des Kreises liegt aber bisher noch nicht vor.</p> <p>Nachstehend sind in einer Zusammenfassung die wesentlichen Bestimmungen des SGB II (Sozialhilfe) aufgelistet:</p> <p>I. a) Die Grundsicherungsleistungen nach dem GSiG werden in das SGB XII eingearbeitet. Das Grundsicherungsgesetz ist ebenfalls am 31.12.2004 außer Kraft getreten.</p> <p>b) Die Leistungen zur Existenzsicherung sind auf zwei Gesetze aufgeteilt: für Erwerbsfähige (und ihre Angehörigen) auf das SGB II (Hartz IV), für nicht Erwerbsfähige auf das SGB XII.</p>		
Finanzielle Auswirkungen		Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr. 1
	ja (bitte erläutern)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Mitwirkung anderer Ämter?	ja (bitte Ergebnis darstellen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Amt Amt Amt	Gegenzeichnung Amtsleiter o.V.i.A.	
Freigabe der Vorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm o.V.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Itzehoe, Datum 08.02.05	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter	

<input checked="" type="checkbox"/> Erläuterungen	<input type="checkbox"/> Beschluß-/Entscheidungsvorschlag
<input type="checkbox"/> Aussprache	<input type="checkbox"/> Abweichende(r) Beschluß/Entscheidung
	<input type="checkbox"/> Ergänzende(r) Beschluß/Entscheidung

- c) Als Folge dieser Aufteilung entfallen die bisherige **Hilfe zur Arbeit** und die Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage im SGB XII.
- d) Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird weitgehend **pauschaliert**.
- e) Die **einmaligen Leistungen** werden dadurch weitgehend bedeutungslos. Nur noch in ganz bestimmten Fällen ist die Gewährung einmaliger Beihilfen möglich.
- f) Die eingetragene (homosexuelle) **Lebenspartnerschaft** wird der Ehe in jeder Beziehung gleichgestellt; die (heterosexuelle) eheähnliche Gemeinschaft nur hinsichtlich der Belastungen.
- g) **Bestattungskosten** werden nicht mehr im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern als Hilfe in anderen Lebenslagen geregelt.
- h) Es gilt nur noch eine **Einkommensgrenze**.

II. Grundsätze

1. Neu wie alt

Es werden beibehalten:

- Bezug auf die Menschenwürde (§ 1)
- Institutioneller Nachrang (§ 5)
- Individualitätsprinzip (§ 9 I)

2. Neu

a) *Aktivierung*

Der Leistungsberechtigte muss dabei beraten und unterstützt werden, aktiv am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements teilzunehmen (§ 1 I II 2 und III 1). Darauf besteht ein Rechtsanspruch.

3. Teilweise neu

a) *Hervorhebung der Mitwirkungspflichten*

In § 1 werden die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten (früher: „Empfänger der Hilfe“) hervorgehoben.

In § 1 I III 4 wird der Leistungsberechtigte verpflichtet, eine zumutbare Tätigkeit aufzunehmen. Gleichzeitig besteht ein Anspruch auf das Angebot einer Tätigkeit (§ 1 I III 2). Bei Ablehnung einer Tätigkeit wird die HLU eingeschränkt (§ 39).

Erläuterungen

Beschluß-/Entscheidungsvorschlag

Aussprache

Abweichende(r) Beschluß/Entscheidung

Ergänzende(r) Beschluß/Entscheidung

- b) *Geldleistung vor Sachleistung*
§ 10 III I regelt den Vorrang der Geldleistung vor der Sachleistung, vorbehaltlich eines anderen Wunsches des Leistungsberechtigten.
- c) *Vorrang von Prävention und Rehabilitation*
§ 14 regelt den Vorrang von Leistungen für behinderte Menschen nach dem SGB IX vor Leistungen nach dem SGB XII.

III. Hilfe zum Lebensunterhalt

1. Laufende Leistungen

a) *Regelsätze*

Wie bisher auch umfassen die Regelsätze den gesamten laufenden Bedarf (§ 28) mit Ausnahme von

- Unterkunft und Heizung (§ 29)
- Mehrbedarf (§ 30)
- Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung (§ 32) und Altersvorsorge (§ 33).

Für diesen laufenden Sonderbedarf sind zusätzlich zum Regelsatz laufende Leistungen zu gewähren.

Der Aufbau der Regelsätze wird durch Verordnung des Bundes (§ 40) geregelt. Es gibt nur noch zwei Altersklassen für Haushaltsangehörige.

Höhe der Regelsätze ab 01.01.2005

- | | |
|------------------------------------|----------|
| - Haushaltsvorstand/Alleinstehende | 345,00 € |
| - 0 – 13 Jahre | 207,00 € |
| - 14 – 17 Jahre | 276,00 € |
| - ab 18 Jahre | 276,00 € |

b) *Kosten der Unterkunft*

Unterkunftskosten, die den angemessenen Umfang übersteigen, werden nur noch für längstens sechs Monate übernommen. Innerhalb dieses Zeitraums ist Wohnraum mit einem angemessenen Mietzins anzumieten.

Umzugskosten sind im Regelsatz enthalten, während Wohnungsbeschaffungskosten und Kautionen bei vorheriger Zustimmung zusätzlich übernommen werden können.

Eine Übernahme von Mietschulden ist nach wie vor unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Erläuterungen

Beschluß-/Entscheidungsvorschlag

Aussprache

Abweichende(r) Beschluß/Entscheidung

Ergänzende(r) Beschluß/Entscheidung

2. Einmalige Leistungen

Die einmaligen Leistungen sind auf drei Bedarfslagen beschränkt worden, nämlich:

- Erstausstattungen für die Wohnung
- Erstausstattungen für Bekleidung
- mehrtätige Klassenfahrten.

Eine Pauschalierung für die Erstausstattungen ist möglich (§ 31 III).

3. Vermutung der Bedarfsdeckung

a) *Ausweitung der Vermutung*

Lebt eine Person, die Sozialhilfe beansprucht, gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

b) *Widerlegbarkeit der Vermutung*

Die Vermutung kann widerlegt werden, wenn

- nicht gemeinsam gewirtschaftet wird (also keine Haushaltsgemeinschaft vorliegt) oder
- die nachfragende Person keine bedarfsdeckenden Leistungen von der mit ihr zusammenlebenden Person erhält.

c) *Auskunftspflicht*

Soweit die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft trotz Aufforderung die Vermutung nicht widerlegt haben, dass sie bedarfsdeckende Leistungen erbringen, sind sie verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben.

4. Bedarfsgemeinschaft

Einkommen und Vermögen von Ehe- oder Lebenspartnern sind zu summieren. Daher bilden sie nicht nur eine Einsatz-, sondern auch eine Bedarfsgemeinschaft, wenn einer der beiden Partner sich aus seinem Einkommen und Vermögen allein unterhalten könnte.

IV. Verhältnis der Sozialhilfe zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

1. Rangordnung

Die Leistungen der HLU und der Grundsicherung sind in der Höhe identisch. Vorrangig ist bei Vorliegen der Voraussetzungen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu gewähren.

Besteht kein Anspruch auf Grundsicherung, weil die Bedürftigkeit schuldhaft herbeigeführt wurde, ist HLU zu leisten (mit der Möglichkeit des Kostenersatzes).

Stadt Itzehoe Der Bürgermeister	Seite	Ergänzungsblatt Nr. 4
Gremium Sozialausschuss		TOP
<input checked="" type="checkbox"/> Erläuterungen	<input type="checkbox"/> Beschluß-/Entscheidungsvorschlag	
<input type="checkbox"/> Aussprache	<input type="checkbox"/> Abweichende(r) Beschluß/Entscheidung	
	<input type="checkbox"/> Ergänzende(r) Beschluß/Entscheidung	
<p>2. Antragserfordernis Während die Grundsicherung eines Antrages bedarf, setzt die Sozialhilfe ein wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorliegen.</p> <p>3. Einsatzgemeinschaft Im Unterschied zur Sozialhilfe liegt nur eine Einsatz-, aber keine Bedarfsgemeinschaft vor, wenn einer der Partner den eigenen Lebensbedarf übersteigende Mittel zur Verfügung hat.</p> <p>4. Kosten der Unterkunft Während bei der Sozialhilfe die Kosten grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen sind, werden bei der Grundsicherung nur die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen übernommen.</p> <p>5. Dauer der Leistung Während die Sozialhilfe gleichsam von Tag zu Tag gewährt wird, ist die Grundsicherung als befristete Dauerleistung zu gewähren. Bei der Sozialhilfe erfolgt eine tagesgenaue Berechnung der Hilfe, bei der Grundsicherung beginnt die Leistung mit dem Ersten des Antragsmonats.</p> <p>6. Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern Während bei der Sozialhilfe Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern zu berücksichtigen sind (entweder als sogenannte bereite Mittel oder durch gesetzlichen Anspruchsübergang), sind bei der Grundsicherung diese Unterhaltsansprüche nicht zu berücksichtigen, wenn Kinder oder Eltern nicht „reich“ (100.000,00 €-Grenze) sind.</p>		
V. <u>Verhältnis der Leistungen nach dem SGB XII zu solchen nach dem SGB II</u>		
<p>1. Leistungen für Erwerbsfähige</p> <p>a) <i>Vorrang des SGB II</i> Wer erwerbsfähig ist und die Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 SGB II erfüllt (erwerbsfähige Hilfebedürftige), erhält keine Leistungen für den Lebensunterhalt, also weder Hilfe zum Lebensunterhalt noch Grundsicherung nach dem SGB XII. Ausnahme: Mietschulden können nach § 34 SGB XII übernommen werden, soweit sie nicht nach dem SGB II zu übernehmen sind.</p> <p>b) <i>Begriff der Erwerbsfähigkeit</i> Ob Erwerbsfähigkeit vorliegt, ist nach § 8 SGB II zu bestimmen. Danach ist erwerbsfähig, wer täglich 3 Stunden arbeiten kann. Kann er dies wegen Krankheit oder vorübergehender Behinderung nicht, ändert dies nichts an seiner Erwerbsfähigkeit.</p>		
		Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr. 5

Erläuterungen

Beschluß-/Entscheidungsvorschlag

Aussprache

Abweichende(r) Beschluß/Entscheidung

Ergänzende(r) Beschluß/Entscheidung

Zeitliche Beschränkungen, z. B. wegen Kindererziehung, lassen die Erwerbsfähigkeit unberührt, da auch in diesem Fall die Betroffenen sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen müssen.

c) *Begriff der Hilfebedürftigkeit*

Die Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen Person ist nach § 9 SGB II zu beurteilen. Danach ist darauf abzustellen, ob jemand seinen Lebensunterhalt (Bedarf) nicht decken kann.

Bedürftigkeit liegt vor, wenn der rechnerisch festzustellende Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Hilfe Dritter gedeckt werden kann.

2. Angehörige

Auch nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach dem SGB II, nämlich das Sozialgeld. Auch diese Angehörigen erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Dies gilt aber nicht, wenn sie anspruchsberechtigt für Leistungen der Grundsicherung nach § 41 SGB XII sind. Dann sind diese Leistungen gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.

VI. Hilfe bei Krankheiten nach SGB XII und SGB V

Die Krankenbehandlung von Leistungsempfängern nach dem SGB XII, die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen (§ 264 II SGB V, in Kraft ab 01.01.2005).

Empfänger von Leistungen der Grundsicherung nach § 41 SGB XII sind krankenversichert (§ 42 Nr. 4 SGB XII).

Die Leistungen nach § 264 SGB V haben Vorrang vor den Leistungen nach § 48 SGB XII.

Die Praxisgebühr ist auch von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII zu entrichten, da § 1 RSVO nach seiner Änderung durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz vom 14.11.2003 mit dem Regelsatz auch die Kosten der Krankheit abgilt.

VII. Einkommensgrenzen – SGB XII

Nur für die Hilfen nach Kap. 5 bis 9 ist der Einkommenseinsatz durch Einkommensgrenzen beschränkt.

a) *Einkommensgrenze*

Statt der bisherigen 3 Einkommensgrenzen gibt es nur noch eine Einkommensgrenze (§ 85).

Gremium

Sozialausschuss

TOP

Erläuterungen

Beschluß-/Entscheidungsvorschlag

Aussprache

Abweichende(r) Beschluß/Entscheidung

Ergänzende(r) Beschluß/Entscheidung

b) *Grundbetrag*

Der Grundbetrag wird in Höhe des 2-fachen Eckregelsatzes festgelegt (§ 85 I Nr. 1), ist also höher als bisher.

c) *Familienzuschlag*

Der Familienzuschlag wird aber auf 70 % des Eckregelsatzes abgesenkt (§ 85 I Nr. 3).

VIII. Einsatz des Vermögens

1. *Schonvermögen*

Das Schonvermögen ist in § 90 Abs. II wie bisher geregelt.

2. *Kleinerer Barbetrag*

Art. 15 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch erhöht den geschonten Barbetrag:

- 1.600,00 € bei HLU

- 2.600,00 € bei Hilfen nach Kap. 5 bis 9

Fortsetzung
Ergänzungsblatt Nr.

STADT ITZEHOE Der Bürgermeister	<input checked="" type="checkbox"/>	Sitzungsvorlage	Seite	Sitzungstermin	TOP	
		Hauptausschuss		23.02.05	8	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachausschuss		Aktenzeichen		
	<input checked="" type="checkbox"/>	vertraulich		50.01/Ka		
Entscheidungsvorlage						
Amt/Abteilung Amt für Jugend und Soziales						
Gremium Sozialausschuss		<input checked="" type="checkbox"/>	endgültige Beschlussfassung			
			Beschlussempfehlung an Ratsversammlung			
			Anhörung / Information			
Anlagen						
Betreff Zuwendungsanträge 2005						
1. Beschluss-/Entscheidungsvorschlag						
Der Sozialausschuss nimmt von den gestellten Zuwendungsanträgen für das Haushaltsjahr 2005 Kenntnis.						
Der Sozialausschuss beschließt, aus der Sonderrücklage „Legate/Spenden“ für das Jahr 2005 einen Gesamtbetrag in Höhe von 4.000,00 € zu entnehmen zwecks Gewährung von Zuwendungen an						
- Teestube Itzehoe e. V. 1.500,00 €						
- Verein Jugend und Beruf 1.000,00 €						
Die dann noch verbleibenden Mittel in Höhe von 1.500,00 € sind für evtl. weitere Anträge im Laufe des Jahres 2005 vorzuhalten.						
2. Beschluss/Entscheidung/Empfehlung (abweichend oder ergänzend vom o.g. Vorschlag)						
3.		Verweisung Bürgermeister/in an	ausschuss	Unterschrift Bürgermeister/in		
4.		Verweisung an andere Ausschüsse				
Beratungsergebnis				Sitzung am	TOP	
<input type="checkbox"/> öffentlich		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich				
		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beglaubigt	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit					
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender / ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen				
Der Bürgermeister						
<input type="checkbox"/>	stimmt dem Entscheidungs-		trifft folgende abweichende/ergänzende		Datum, Unterschrift	
<input type="checkbox"/>	vorschlag zu		Entscheidung (siehe 2.)			

Erläuterungen	Seite	TOP 8
<p>Folgende Anträge auf Gewährung einer städtischen Zuwendung für das Haushaltsjahr 2005 liegen zurzeit vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teestube Itzehoe e. V.: Beantragter Zuschussbetrag 3.000,00 € - Verein Jugend und Beruf e. V.: Ohne Nennung eines Betrages - AWO Landesverband SH: Beantragter Zuwendungsbetrag 3.500,00 € - Multiple Sklerose-Gesellschaft: Ohne Nennung eines Betrages - VdK – Ortsverband Itzehoe: Ohne Nennung eines Betrages <p>In den vergangenen Jahren haben aus dem Kreis der o. a. Antragsteller die Teestube Itzehoe e. V. und der Verein Jugend und Beruf e. V. Zuwendungen erhalten.</p> <p>Nach Auffassung des zuständigen Fachamtes sollten diese beiden Antragsteller auch im Jahre 2005 eine finanzielle Unterstützung erhalten, und zwar im Hinblick auf die wahrgenommenen Aufgaben.</p> <p>Zu den weiteren Anträgen werden, wenn gewünscht, in der Sitzung mündlich ergänzende Erläuterungen gemacht.</p> <p>Die Sonderrücklage „Legate/Spenden“ weist zurzeit einen Bestand von rd. 11.500,00 € aus.</p> <p>In dieser Sonderrücklage sind zusammengefasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Eckmannsche Legat 2. das Vermächtnis Mundt <p>Eine rechtliche Prüfung hat ergeben, dass eine Verwendung der Mittel dieser Sonderrücklage unter Abweichung von dem ursprünglichen Verwendungszweck für die vorgesehenen Zuwendungen möglich ist.</p>		
		Fortsetzung Ergänzungs- blatt Nr.
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	ja (bitte erläutern) <input type="checkbox"/> nein
Entnahme aus der Sonderrücklage; Haushaltsmittel des Jahres 2005 sind nicht betroffen.		
Mitwirkung anderer Ämter?	<input type="checkbox"/>	ja (bitte Ergebnis darstellen) <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Projektgruppe Soziale Stadt</p> <p>Amt Gegenzeichnung</p> <p>Amt Amtsleiter</p> <p>Amt o.V.i.A.</p>		
Freigabe der Vorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm o.V.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
Itzehoe, Datum	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter	
10.02.05		

STADT ITZELHOE Der Bürgermeister	<input checked="" type="checkbox"/>	Sitzungsvorlage	Seite	Sitzungstermin	TOP
		Hauptausschuss		23.02.05	9
	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachausschuss		Aktenzeichen	
	<input checked="" type="checkbox"/>	nicht vertraulich		50.01/Ka	
Entscheidungsvorlage					
Amt/Abteilung Amt für Jugend und Soziales					
Gremium Sozialausschuss			endgültige Beschlussfassung		
			Beschlussempfehlung an Ratsversammlung		
		<input checked="" type="checkbox"/>	Anhörung / Information		
Anlagen					
Betreff Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ hier: Antrag der IBF-Fraktion					
1. Beschluss-/Entscheidungsvorschlag Der Sozialausschuss nimmt von den Sachverhaltsdarstellungen Kenntnis. Die Verwaltung wird gebeten, im Sommerhalbjahr 2005 beschlussfähige Unterlagen für eine mögliche Fortschreibung der Gesamtmaßnahme Edendorf unter Darstellung der finanziellen Auswirkungen den Gremien vorzulegen.					
2. Beschluss/Entscheidung/Empfehlung (abweichend oder ergänzend vom o.g. Vorschlag)					
3.		Verweisung Bürgermeister/in an	ausschuss	Unterschrift Bürgermeister/in	
4.		Verweisung an andere Ausschüsse			
Beratungsergebnis				Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> öffentlich		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich		Beglaubigt	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit			
<input type="checkbox"/> Ja-Stimmen		<input type="checkbox"/> Nein-Stimmen			
<input type="checkbox"/> Enthaltungen		<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen			
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> abweichender / ergänzender Beschluss			
Der Bürgermeister					
<input type="checkbox"/> stimmt dem Entscheidungs-		<input type="checkbox"/> trifft folgende abweichende/ergänzende		Datum, Unterschrift	
vorschlag zu		Entscheidung (siehe 2.)			

Erläuterungen	Seite	TOP 9
<p>Auf den beigefügten Antrag der IBF vom 07.01.05 wird verwiesen.</p> <p>Die Stadt Itzehoe nimmt seit 1999 an dem Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ teil.</p> <p>Der erste Programmteil umfasste die Erneuerung der Spielplatzeinrichtungen, und zwar Spielplatz Offener Kindertreff, Spielplatz Osterloh (Gerätespiele) und Spielplatz Osterloh (Ballspiele).</p> <p>Alle 3 Maßnahmen sind mittlerweile abgeschlossen.</p> <p>Das Finanzvolumen des ersten Programmteils betrug 450.000,00 DM.</p> <p>Mit Bescheid vom 08.02.01 teilte das Innenministerium Schleswig-Holstein mit, dass die Maßnahme Edendorf in einem zweiten Programmteil berücksichtigt werden konnte, und zwar mit einem Förderungsbetrag in Höhe von 600.000,00 DM; davon beträgt der kommunale Eigenanteil 200.000,00 DM.</p> <p>Der zweite Programmteil für die Maßnahme Edendorf läuft am 31.12.2005 aus.</p> <p>Nach den zurzeit gültigen Städtebauförderungsrichtlinien sind Anträge auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm, und zwar ab 01.01.2006, spätestens zum 01.10.2005 beim Innenministerium vorzulegen.</p> <p>Soweit eine Gesamtmaßnahme bereits in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden ist, sind wesentliche Änderungen und Fortschreibungen rechtzeitig mit dem Innenministerium abzustimmen.</p> <p>Beabsichtigt ist, im Laufe des Monats März eine entsprechende Unterredung mit Vertretern des Innenministeriums zu führen.</p> <p>Hinzuweisen ist an dieser Stelle, dass Förderungsanträge nur berücksichtigt werden können, soweit die Gemeinde in der Lage ist, ihren Eigenanteil (1/3 des Gesamtvolumens) voll aufzubringen.</p> <p>Da zurzeit das Maßnahmenprogramm für einen evtl. dritten Programmteil noch nicht feststeht, können zurzeit auch keine Aussagen über ein damit verbundenes Finanzierungsvolumen gemacht werden.</p>		
Finanzielle Auswirkungen		<input checked="" type="checkbox"/> ja (bitte erläutern) <input type="checkbox"/> nein
<p>Siehe vorstehende Ausführungen.</p>		
Mitwirkung anderer Ämter?	<input checked="" type="checkbox"/> ja (bitte Ergebnis darstellen) <input type="checkbox"/> nein	
<p>Projektgruppe Soziale Stadt</p> <p>Amt Gegenzeichnung Amt Amtsleiter Amt o.V.i.A.</p>		
Freigabe der Vorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm o.V.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Itzehoe, Datum 10.02.05	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter	

